

# Verkaufs, Lieferungs und Zahlungsbedingungen DURAPLAN GmbH, München

## A. Lieferungen an Kunden für die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) gelten.

### 1. Auftragserteilung

Die Lieferungsaufträge sind für den Besteller bindend. Soweit Lieferungsangebote diesen Aufträgen vorausgehen, sind sie auf die Dauer von drei Monaten als feste Vertragsangebote anzusehen, anschließend sind sie freibleibend. Offenbare Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Handelsvertreter oder Reisende sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers, Vereinbarungen zu treffen.

### 2. Lieferung, Allgemeines

Geliefert wird bei Waggonversand frei Empfangsstation, bei LKW Versand frei Schulhof (LKW-Anfahrt zum Schulgebäude muß gewährleistet sein), einschließlich Verpackung. Bei Lieferungen unter einem Betrag von 2000 EUR, wenn sie der Lieferer nicht zu vertreten hat, erfolgt Berechnung von Verpackung und Fracht. Teillieferungen, die verschuldet sind durch den Lieferer, werden zur Gesamtlieferung gehörend befrachtet, Montagekosten, Fahrtkosten und Auslösung werden besonders in Rechnung gestellt. Lieferung im gebrochenem Verkehr gelten als LKW-Versand.

### 3. Transportrisiko

Das Transportrisiko, d. h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Ware während der Beförderung, die weder der Absender noch der Empfänger zu vertreten hat, trägt der Lieferer unter der Voraussetzung, daß der Empfänger dem Lieferer folgende Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellt:

- bei Bahnversand: bahnamtlich bescheinigter Frachtbrief, Tatbestandsaufnahme und Abtretungserklärung, notfalls eidesstattliche Erklärung über den festgestellten Transportschaden.
- bei LKW-Versand: Bescheinigung des Empfängers (bzw. Kunden) auf dem Lieferschein oder Frachtbrief über Art und Umfang des festgestellten Transportschadens, soweit möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung unter anerkennender Gegenzeichnung durch den Frachtführer.

### 4. Lieferzeit und Lieferbehinderung

Die Lieferzeit wird nach vollen Kalenderwochen berechnet. Der Auslieferungstag in der bestätigten Woche bleibt dem Lieferer vorbehalten. Wird die Lieferung durch Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, insbesondere beispielsweise durch Vorkommnisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Brennstoffmangel, Stromsperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel oder andere unabwendbare Ereignisse ganz oder teilweise verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder die Lieferfrist angemessen, jedoch nicht über 3 Monate hinaus, zu verlängern. Teilt der Lieferer seine Entscheidung nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf der Lieferzeit mit, so gilt dies als Lieferzeitverlängerung. Ansprüche des Bestellers auf Entschädigung wegen Lieferzeitüberschreitung sind in allen Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Der Lieferer wird notwendige Lieferzeitüberschreitungen unverzüglich dem Auftraggeber anzeigen. Hat der Lieferer hingegen die Umstände zu vertreten, so gilt die diesbezügliche Regelung der VOL/B.

Wird die Lieferung nicht rechtzeitig abgenommen, so wird die Ware entweder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers eingelagert oder es werden bei der Berechnung des Verzugschadens Preisänderungen auf Grund von Material und Tariflohnänderungen oder sonstigen Kostenänderungen, welche nach Auftragsbestätigung erfolgen, berücksichtigt. Preisänderungen sind dem Abnehmer alsbald bekanntzugeben. Wird die Lieferung noch innerhalb von 30 Tagen nach dieser Bekanntgabe ausgeführt oder 80 Prozent des Auftragswertes vorausgezahlt, so verbleibt es bei den alten Preisen. Abrufaufträge müssen befristet werden.

Die Abnahme hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Abruffrist zu erfolgen.

### 5. Garantie

Es wird eine Garantie für die Dauer von 5 (fünf) Jahren, bei Elektrogeräten von 2 (zwei) Jahren gewährt, die alle Mängel umfaßt, die ihre Ursachen im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion haben. Die Garantie umfaßt nicht den natürlichen Verschleiß (auch nicht unter den extrem schlechten Bedingungen des Schichtunterrichts) sowie Schäden, die entstehen durch unsachgemäße Behandlung (wie Aufstellung in nassen Neubauräumen, Einlagerung in feuchten Kellern oder auf Dachböden, fehlender Schutz vor starker Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung, mutwillige Beschädigung sowie Veränderung durch Dritte). Die Garantie wird auch nicht geleistet für Sonderanfertigungen, die auf Wunsch des Auftraggebers hergestellt werden und nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Hierauf hat der Lieferant vor Wirksamwerden des Vertrages hinzuweisen.

Die Garantiehaftung tritt nur ein, wenn der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden dem Lieferer oder seinem Beauftragten schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück soll möglichst umgehend aus der Benutzung gezogen werden.

Durch technische Fortschritte bedingte Verbesserungen bleiben vorbehalten.

#### 6. Mängelrügen

Beanstandungen erkennbarer Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Lieferung dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Bei berechtigten Beanstandungen steht dem Lieferer zunächst das Recht zu, die Ware entweder ordnungsgemäß herzustellen oder Ersatzlieferung zu leisten. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz oder Deckungskauf sind ausgeschlossen. Rücksendungen beanstandeter Ware sollen nur mit Einverständnis des Lieferers erfolgen. Unwesentliche Abweichungen in den Maßen und der Form sowie nicht behebbare in der Natur des Holzes liegende Farbabweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

### 7. Haftung

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer nicht. Im übrigen ist die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Lieferer zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden.

### 9. Zahlungen

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung gemäß den im Auftrag angegebenen Zahlungsbedingungen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Vertreter sind ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht zum Inkasso berechtigt.

### 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das Gericht zuständig, in

dessen Bezirk diejenige Stelle des Auftraggebers ihren Sitz hat, die für die Prozessvertretung zuständig ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozeß vertretende Stelle mitzuteilen.

### 10. Muster und Zeichnungen

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nicht an Dritte ohne Einverständnis des Lieferers weitergegeben werden. Musterstücke sind innerhalb von 2 Monaten zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Musterstücke in Sonderanfertigungen werden nur gegen feste Rechnung geliefert.

## B. Soweit unsere Lieferungen nicht an den Kundenkreis gemäß A. ausgeführt werden, gelten folgende Abweichungen:

### 1. Lieferung, Allgemeines (Abweichung zu Teil A, 2)

Lieferungen erfolgen nach Möglichkeit durch unsere Lkw oder durch unsere Hausspedition ab Werk. Wir behalten uns dabei die Wahl des Versandweges und die Wahl der Versandart vor. Ab einem Warenwert von 2000 EUR, erfolgt die Lieferung franko. Bei Lieferung durch eigenen Lkw oder Lkw unserer Hausspeditionen geht die Gefahr bei Beginn der Versendung auf den Käufer über.

Falls wir eine andere Versandart wählen, wird die Ware auf Gefahr und Rechnungen des Empfängers, verpackungsfrei ab der Bahnstation unseres Geschäftssitzes geliefert.

Auftragsänderungen zu bereits bestätigten Aufträgen können von uns nur dann berücksichtigt werden, wenn dies nach unserem billigen Ermessen fertigungstechnisch noch möglich ist.

### 2. Garantie (zu Teil A, 5)

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und, soweit Anwendbarkeit nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gegeben ist, nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB). Eine weitergehende Garantie wird von uns nicht gewährt.

### 3. Zahlungen (zu Teil A, 7)

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist in diesem Fall jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache von deren Verwertung befugt, der Verwertungsloß ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des FakturaEndbetrages (einschl. Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Eine eventuelle Verarbeitung oder Umbildung der Kaufgegenstände durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten in die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### 5. Gerichtsstand

Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand je nach gesetzlicher Streitwertgrenze Amtsgericht München. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an dem für seinen Sitz oder seine Wohnungen zuständigen Gericht zu verklagen.

### 6. Anwendbares Recht

Auf alle Rechtsbeziehungen mit dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UNÜbereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG / \*UNKaufrecht\* / CIS) gelten im Vertragsverhältnis nicht.

### 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorstehenden Teils B, unserer Verkaufs, Lieferungs und Zahlungsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder unwirksam werden, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.